



Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Akwaaba: Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
- (2) Vereinssitz ist Hagen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung sowie die Unterstützung des Gesundheitswesens in Entwicklungs- und Schwellenländern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Aufbau und Unterstützung von medizinischen Einrichtungen / des Gesundheitssystems in Entwicklungs- und Schwellenländern
 - i. Einrichten eines Spendenfonds
 - ii. Projektpatenschaften
 - iii. Sach- und Materialspenden
 - iv. Transport von Sach- und Materialspenden
 - b. Gesundheitliche Beratung und Hilfe zur Erhöhung der Nachhaltigkeit in Entwicklungs- und Schwellenländern
 - i. Durchführung von Kursen und Schulungen
 - ii. Errichtung von Beratungsstellen
- (4) Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein vor allem Spenden- und Fördergelder.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.



- (7) Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters nötig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung einer Mitgliedschaft zu nennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch freiwilligen Austritt
 - b. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - c. Bei natürlichen Personen durch Tod
 - d. Bei rechtlichen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitgliedes unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied - soweit möglich – mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich und wird folglich in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zum 31. Juni eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag



ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (9) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- (1) Dem Vorstand
- (2) Der Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Vorsitzende(r)
- (2) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- (3) Kassenwart(in)

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können ausschließlich Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und der Vorsitzende sowie einer der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.



- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die von den Mitgliedern gewünschten Punkte werden in die Tagesordnung mit aufgenommen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch, per E-Mail oder in Textform durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angaben von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (9) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch tatsächliche Zusammenkunft an einem Ort oder im Wege der Online-Versammlung.
- (11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Satzungsänderung (zwei Drittel Mehrheit)
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Änderung des Vereinszwecks (vier Fünftel Mehrheit)
 - f. Auflösen des Vereins (vier Fünftel Mehrheit)
 - g. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren



§7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d. Sonstige Zuwendungen

- (2) Der Vorstand hat den Mitgliedern über getätigte Vereinsgeschäfte Rechenschaft zu leisten (Rechenschaftsbericht).

§8 Rechnungsprüfung

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch einen Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehört, geprüft.
- (2) Der Kassenprüfer(in) wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§9 Tätigkeiten für den Verein

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins werden erstattet.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Organisation Ärzte ohne Grenzen e.V. zuzuführen, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 15.12.2022, in Kraft getreten am 20.12.2022



Jessica Matyssek _____

William, Tamele: _____

Patrick, de Coulon: _____

Serkan, Rahman: _____

Arlonso, Glao: _____

Christine, Bajramjan: _____

Tim-Michael, Lewinski: _____

Naemi, Kerl: _____

Mohannad, Ibrahim: _____

Lars, Dollberg: _____

Niklas, Stracke: _____

Gladys, Znojek: _____

Joelle, Kohlmann: _____

Hamida, Shamat: _____

Ariso ,Khan _____

